

**In dieser Ausgabe****AMTLICHER TEIL**

• Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung)	SEITE 1 BIS 2	denkmalgeschützten Parkanlage „Branitzer Parklandschaft“	SEITE 4	9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 27.05.2020	SEITE 5 BIS 6
• 3. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016	SEITE 2	• Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“		• Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz am 24.06.2020	
• Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern	SEITE 3 BIS 4	• Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmähd im Stadtgebiet Cottbus	SEITE 5	NICHT AMTLICHER TEIL	SEITE 7
• Allgemeinverfügung zur Anwendung der Brandenburgischen Biberverordnung (BbgBiberV) in der		• Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow		• Lernzentrum aktuell	
		• Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz			
		• Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der			

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund von § 13 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38]) und § 4 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 27.05.2020 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 4 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz sind alle Personen, die in der Stadt Cottbus/Chóšebuz ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), nach Maßgabe der

Absätze 2, 3 und 4 berechtigt, kurze Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz oder den Oberbürgermeister zu stellen (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 45 Minuten nicht überschreiten.

- (2) Die zu behandelnden Fragen sind vorab mit einer Frist von fünfzehn Tagen vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz leitet die schriftlich eingereichten Fragen unverzüglich an die Personen weiter, an die die Fragen gerichtet sind. Er weist Fragen zurück, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Cottbus/Chóšebuz fallen, deren Beantwortung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder schutzwürdige private Interessen Dritter verletzen könnte. Er kann ebenso Fragen zurückweisen, die unverständlich oder nach Inhalt oder Form beleidigend sind. Es kann je Fragestellerin bzw. Fragesteller nur eine Einwohneranfrage eingereicht werden, welche nicht mehr als drei Unterfragen enthält.

- (4) In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz haben die Fragestellerinnen bzw. Fragesteller das Recht, ihre Fragen mündlich vorzutragen.

An den Oberbürgermeister gerichtete Fragen kann dieser durch eine/n Geschäftsbereichsleiter/in bzw. deren/dessen Vertreter beantworten lassen. Kann eine Frage in der Sitzung mündlich nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort innerhalb einer angemessenen Frist – in der Regel vier Wochen – zugelassen. Eine Diskussion über das Anliegen oder die Antwort findet nicht statt.

§ 3

Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Ortsteile der Stadt Cottbus/Chóšebuz durchgeführt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlung wird von dem Oberbürgermeister unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Ortsteils, auf den die Einwohnerversammlung begrenzt wird, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz. Der Oberbürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.

Alle Personen, die in der Stadt Cottbus/Chóšebuz bzw. in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleiterin bzw. von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Oberbürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung nach dieser Satzung war. Antragsberechtigt sind alle Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Der Antrag muss von mindestens 3 von Hundert der Einwohnerinnen

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus/Chóšebuz, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Jan Gloßmann; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Wochenkurier Lokalverlag GmbH & Co. KG, Geierswalder Straße 14, 02979 Elsterheide OT Bergen; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz / Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird an folgenden Auslagestellen in der Stadt Cottbus/Chóšebuz kostenlos zur Selbstabholung zur Verfügung gestellt: Bäckerei Michelko, Museumsweg 4; Arlt's Backstuben, Dissenchener Hauptstraße 43 a; Weiland's Backstube, Am Spreebogen 19; Sport Park Cottbus, Lange Straße 2; Marktkauf Cottbus, Servicepoint, Madlower Chaussee 4; Dampfbäckerei Withulz, Kahrener Dorfstraße 3; Bäckerei Michelko, Bahnhofstr. 86; Kaufland, Hardenbergstraße 5; Selgros, Bärenbrücker Str. 2; Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Rathaus, Foyer, Neumarkt 5, Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus Foyer, Karl-Marx-Str. 67; Lernzentrum Cottbus, Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 14; CottbusService, Berliner Platz 6/Stadthalle; Wertstoffhof SÜD, Hegelstraße 7; Arlt's Backstuben, Saarbrücker Str. 9A; Arlt's Backstuben, Kahrener Str. 11; Weiland's Backstube, Am Anger 1; Tierpark, Kiekebuscher Straße 5, Wertstoffhof der ALBA, Dissenchener Straße 50, Wertstoffhof am Standort der Deponie, Lakomaer Chaussee 6, Bäckerei Hanuschka, Goyatzer Str. 3, Weilands Backstube, Zuschka 32, Edeka Scholz, Gerhart-Hauptmann-Str. 15, Weiland's Backstube, Sielower Chaussee 14, Sowoidnich W. O. Bäckerei, Calauer Str. 26, Die Passagen-Apotheke, Vetschauer Straße 10, Carl-Thiem-Klinikum, Empfang, Thiemstraße 111, Hauptingang Leipziger Straße, Haus 62/63, Arlt's Backstuben, Berliner Str. 72, Arlt's Backstuben, Karl-Liebknecht-Straße 60a, Radigk Roland Bäckerei, Berliner Str. 32, Bäckerei Heinrich, Lausitzer Str. 8, Hotel & Restaurant Willmersdorfer Hof, Mauster Str. 11. Internetbezug: www.cottbus.de/amtsblatt Auflagenhöhe: 20.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

bzw. Einwohner der Stadt Cottbus/Chóšebuz bzw. des Ortsteils unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Cottbus/Chóšebuz, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Stehen mehr als zwei Vorlagen zur Befragung, kann die Stimmabgabe auch per Präferenzwahl erfolgen.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der amtierenden Wahlleiterin beziehungsweise dem amtierenden Wahlleiter.

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 30.11.2016 beschlossene Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung) außer Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 02.06.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

3. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016

Aufgrund der §§ 4 und 28, Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in ihrer Sitzung am 27.05.2020 folgende 3. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 26. November 2016, Nr. 10), zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 31.05.2018 (Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chóšebuz/Amtske lopjeno za město Cottbus/Chóšebuz vom 23. Juni 2018, Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird ein neuer § 4a eingefügt:

§ 4 a Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus werden Kinder und Jugendliche in Formen offener Beteiligung sowie projektbezogen beteiligt. Als Form offener Beteiligung sind Kinder- und Jugendkonferenzen, Kinder- und Jugendparlamente in Schulen, Jugenddialoge, Sprechstunden des Oberbürgermeisters für Kinder und Jugendliche sowie der/des Kinder- und Jugendbeauftragten, Jugendforum sowie kontinuierliche Austausche mit Kinderexperten vorgesehen. Als Form projektbezogener Beteiligung werden direkte Gespräche, Diskussionsrunden sowie Workshops angeboten.

Der Oberbürgermeister entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

2. Die Vorschrift des § 6 Beauftragte (§ 19 BbgKVerf) wird in Absatz 1 Satz 4 wie folgt geändert:

Für die Sicherstellung der Umsetzung der Aufgaben zur Beteiligung und Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz ein/e hauptamtlich tätige/r Kinder- und Jugendbeauftragte/r für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 02.06.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur befristeten Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 I S. 2585) und des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 2005 I S. 62) in der derzeit gültigen Fassung.

1. Die Stadt Cottbus/Chóšebuz als untere Wasserbehörde verfügt gemäß §§ 29 Abs. 2, 44, 45, 126 BbgWG i. V. m. §§ 26, 33, 100 WHG folgende

Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung wird in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr untersagt.

2. Diese Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz
3. Eine Ausnahme von den Einschränkungen nach Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung kann die untere Wasserbehörde im Einzelfall auf Antrag erteilen, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 44 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die durch intensive gemeingebrauchliche Nutzungen auftretenden Beeinträchtigungen der Gewässer oder anderer Schutzgüter verringern bzw. vermeiden, indem sie die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regelt, beschränkt oder verbietet. Die kreisfreie Stadt Cottbus/Chóšebuz ist gemäß § 124 Abs. 2 BbgWG untere Wasserbehörde und als solche gemäß § 126 Abs. 2 BbgWG zuständig für den Vollzug des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Die Wasserbehörde kann daher Anordnungen über die Ausübung des Gemein- und Eigentümer- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern treffen, um den Wasserhaushalt gegen nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Wassers oder eine wesentliche Veränderung der Wasserführung zu schützen.

Nach § 29 Abs. 2 BbgWG kann eine wasserrechtliche Erlaubnis - auch befristet - widerrufen werden, wenn von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die Beschränkung des Gemein- und des Anliegergebrauchs ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine Mindestwasserführung im unteren Spreegebiet sicherzustellen, sowie aus den Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. In Niedrigwasserzeiten gefährden geringe Abflussmengen und hohe Wassertemperaturen den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie Flora und Fauna der oberirdischen Gewässer. Eine wesentliche Rolle kommt auch der Sicherung der Grundwasserstände zu.

Die ausbleibenden Niederschläge und die relativ hohen Temperaturen haben aktuell die Abflüsse der Fließgewässer stark zurückgehen lassen. Infolge dessen fielen die relevanten Abflüsse in den letzten Tagen unter Schwellenwerte, die diese außergewöhnliche Maßnahme der Wasserbewirtschaftung in Form dieser Allgemeinverfügung nach sich zieht. Die wasserwirtschaftliche Gesamtsituation im und um das Gebiet des Spreewaldes ist deshalb ausgesprochen angespannt.

Um einer weiteren Verminderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung entgegenzuwirken, ist es erforderlich, den Eigentümer- und Anliegergebrauch, d. h. das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, einzuschränken. Den Anliegern wird die Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern mittels Pumpvorrichtung während der Zeit von 05:00 Uhr bis 08:00 Uhr und zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr gestattet, d. h. es erfolgt eine zeitlich beschränkte Untersagung. Gleichzeitig erfolgt der Appell an eine sparsame Verwendung des Wassers. Die zeitliche Einschränkung ist angemessen, um einer nachhaltigen Schädigung des Gewässerökosystems entgegenzuwirken.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

AMTLICHER TEIL

vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser mittels Pumpvorrichtung aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt.

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung und gilt bis auf Widerruf durch die untere Wasserbehörde.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wäre dem Zweck zuwiderlaufen einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Hinweis:

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch die untere Wasserbehörde überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit über entsprechende Bußgelder geahndet werden (Geldbuße gemäß § 103 Abs. 2 WHG bis zu 50.000,00 €).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5 in 03046 Cottbus, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 08.06.2020

gez. **Thomas Bergner**

**Dezernent und Leiter des Geschäftsbereiches
Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice**

Allgemeinverfügung zur Anwendung der Brandenburgischen Biberverordnung (BbgBiberV) in der denkmalgeschützten Parkanlage „Branitzer Parklandschaft“

I. Anordnung und Nebenbestimmungen

- In dem in der beigelegten Karte (Anlage) aufgeführten räumlichen Geltungsbereich des Gartendenkmals „Branitzer Parklandschaft“ sind Maßnahmen nach §§ 2 und 3 BbgBiberV in Einschränkung durch § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Ziffern 1 und 2 sowie Absatz 5

BbgBiberV zulässig.

- Maßnahmen nach §§ 2 und 3 BbgBiberV dürfen nur durch die berechtigten Personen nach § 4 BbgBiberV ausgeführt werden.

- Weitere rechtliche Regelungsgehalte der BbgBiberV

- § 5 Anzeigepflicht
- § 6 Berichts- und Beobachtungspflicht
- § 7 Unberührtheit anderer Rechtsvorschriften
- § 8 Ordnungswidrigkeiten

sind ebenso Bestandteile der Allgemeinverfügung.

II. Befristung

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 15.03.2024 außer Kraft.

III. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung Beschränkungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

IV. Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Sachlage erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Verfügung insgesamt oder in Teilen vor.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt mit diesem Tag als bekanntgegeben.

Begründung:**zu I.:**

Nach § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der BbgBiberV vom 17.04.2020 in Verbindung mit § 30 (1) des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) kann die Stadt Cottbus als Untere Naturschutzbehörde die Festlegung treffen, dass Maßnahmen nach § 2 (Vergrämung) und § 3 (Entnahme) der Biberverordnung in denkmalgeschützten Parkanlagen zulässig sind. Diese Festlegung erfolgte nun durch die Allgemeinverfügung.

Diese Festlegung wurde getroffen, da anderenfalls für jeden Einzelfall artenschutzrechtliche Verfahren geführt werden müssten. Mit einer Allgemeinverfügung, welche den Geltungsbereich der Brandenburgischen Biberverordnung auf den Branitzer Park ausweitet, ist nun eine flexiblere Herangehensweise möglich, welche sich ausschließlich im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutz bewegt. Die Festsetzung einer Allgemeinverfügung ist entsprechend § 1 Absatz 2 Satz 2 BbgBiberV im verfahrensgegenständlichen Fall nur für zwingende überwiegende Belange des Denkmalschutzes zulässig.

Das Denkmal „Branitzer Parklandschaft“ ist eine national bedeutsame Parkanlage mit wertvollem historischem Baumbestand. Ein Eindringen des Bibers in die Parkanlage gefährdet diesen Bestand und somit auch das einmalige Landschaftsensemble. Eine Anwendung der Biberverordnung innerhalb der Parkgrenzen ist daher zwingend erforderlich. Die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich des Erhalt der historischen Parkanlage überwiegen hierbei die Belange des Naturschutzes zum Schutz des streng geschützten Bibers, da das Parkensemble in seiner Ausprägung mit wertvollen alten Bäumen nicht ersetzbar ist und die lokale Population des Biber sich im Land Brandenburg in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Die neue Biberverordnung des Landes Brandenburg offeriert erstmals die Möglichkeit der Anwendung des Regelungsgehalts der Biberverordnung auf denkmalgeschützte Parkanlagen und gibt einen konkreten Handlungsrahmen vor.

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist als auf Grund § 30 (1)

BbgNatSchAG untere Naturschutzbehörde i. V. m. § 1 Absatz 2 Ziffer 2 BbgBiberV sachlich und örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen ist gemäß § 63 Absatz 2 Nr. 1. und 5 BbgNatSchG sowie § 36 Nr. 3 BbgNatSchAG vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden. Das Ergebnis ist in die Entscheidung eingeflossen.

zu I.2.

Dieser Bezug auf die BbgBiberV gewährleistet, dass nur fachkundige mit der Biologie des Bibers vertraute Personen Maßnahmen nach §§ 2 und 3 BbgBiberV ergreifen.

zu I.3.

Die weitere Übernahme der Bestimmungen der §§ 5-8 BbgBiberV erfolgt zur Gewährleistung der Beachtung der Rechtsvorschrift des § 44 BbgNatSchG und weiterer geltender Verbote des BbgNatSchG. Maßnahmen nach §§ 2 und 3 BbgBiberV dürfen keine weiteren besonders geschützten Arten als den Biber berühren (zu § 7 BbgBiberV). Gleichfalls ist trotz aller getroffener Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population des Bibers nicht zu verschlechtern. Dies wird durch die Anzeige- und Beobachtungspflicht der §§ 5 und 6 der BbgBiberV gewährleistet. Gleichfalls wird durch § 8 die Möglichkeit der Ahndung von Verstößen in Bezug auf das Bundesnaturschutzgesetz ermöglicht.

zu II.

Die Befristung erfolgt entsprechend § 36 Absatz 2 Nr.1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Sie ist erforderlich, da die Geltung der BbgBiberV und damit die wesentliche Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ebenfalls mit Ablauf des 15.03.2024 enden.

zu III.:

Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit.

zu IV.:

Der Widerrufsvorbehalt erfolgt auf Grund § 36 (2) Nr. 3 i. V. mit § 49 VwVfG.

zu V.:

Die Festsetzung erfolgt auf Grund § 41 Absatz 4 VwVfG.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gemäß § 8 BbgBiberV. Auf die Anzeigepflicht nach § 5 der BbgBiberV wird hiermit gesondert hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Anlagen kann einen Monat nach Bekanntgabe, beim FB Umwelt und Natur der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, Zimmer 420, 03046 Cottbus nach Voranmeldung mit Terminvereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise bei der Unteren Naturschutzbehörde erhoben werden. Dies kann in Schriftform geschehen oder zur Niederschrift erklärt werden.

Cottbus/Chóšebuz, 05.06.2020

gez. **Thomas Bergner**

**Dezernent und Leiter des Geschäftsbereiches
Ordnung, Sicherheit, Umwelt und Bürgerservice**

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

Anlaage: Karte des Geltungsbereiches der Alleemeinverfueung



Datum: 03.06.2020
Maßstab: 1:25000

Auszug aus dem IntraGIS der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Geltungsbereich der Brandenburgischen Biberverordnung

Untere Naturschutzbehörde Stadtverwaltung Cottbus/ Chóšebuz

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers
Stadtverwaltung Cottbus, Postfach 101235, 03012 Cottbus



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2 Telefon: 035433/59260, E-Mail: info@wbvoc.de, Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 27. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und

ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2020

gez. **Rainer Schloddarick**
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ – Handmähd im Stadtgebiet Cottbus

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2 Telefon: 035433/59260, E-Mail: info@wbvoc.de, Internet: www.wbvoc.de

Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 23. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten (hier Handmähd) an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes im Stadtgebiet Cottbus.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes G zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28] S.1), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt. Einzelne betroffene Ortslagen entnehmen Sie bitte den Gewässerunterhaltungsplänen der Gewässer II. Ordnung auf unserer Homepage.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebnen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u.a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u.a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

AMTLICHER TEIL

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet I unter der E-Mail-Adresse: sg1@wbvoc.de.

Raddusch, im Mai 2020

gez. **Rainer Schloddarick**
Geschäftsführer

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow

Die Jagdgenossenschaft Döbbrick/Skadow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung am 24.07.2020 um 18 Uhr in die Döbbricker Schule (Döbbricker Dorfstraße 17 A, 03054 Cottbus) ein. Mitzubringen sind Nachweise über die Eigentumsflächen, sowie im Falle der Vertretung eines Flächenbesitzers, eine entsprechende Vollmacht. Bitte informieren Sie sich über die dann aktuellen Hygienebestimmungen und beachten diese.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht Vorstand
3. Bericht des Schatzmeisters und der Kassensprüfer
4. Rechenschaftsbericht der Jagdpächter
5. Bestätigung der außerordentlichen Kündigung des Jagdpachtvertrages für den Jagdbogen Skadow
6. Abstimmung über den neuen Jagdpachtvertrag für den Jagdbogen Skadow
7. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages der Jagdpacht
8. sonstige Diskussion und sonstige Beschlüsse

Um Anmeldung bis zum 10.07.2020 wird unter 0151 10326989 gebeten.

Der Vorstand
**Marcel Jakob, Hans Pshuskel und
Roland Paprott**

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung zum Verfahren VU-01-2018 „Spreestraße“

Grundbuchbezirk: Cottbus Gemarkung: Madlow
**Flur: 160 Flurstücke: 36/20, 36/19,
36/18, 36/17 und 36/16**

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in seiner jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung VU-01-2018 „Spreestraße“ vom 02.03.2020 am 08.04.2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 83 Abs. 2 BauGB).

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus, Zimmer 4.030, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortstüblichen öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Cottbus/Chóšebuz – Umlegungsausschuss
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der
Stadt Cottbus/Chóšebuz
beim FB Geoinformation und Liegenschafts-
kataster
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus/Chóšebuz

Cottbus/Chóšebuz, den 28.05.2020

gez. **Dirk Schiefelbein**
Der Vorsitzende

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 27.05.2020 veröffentlicht.

Beschlüsse der 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz vom 27.05.2020

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-008/20	Neufassung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Einwohnerbeteiligungssatzung) (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 29.04.2020) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	OB-008-9/20
I-019/20	3. Änderung der Neufassung der Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 28.10.2016 (Austauschblatt vom 09.03.2020) (3. Austauschblatt vom 13.05.2020) (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 29.04.2020) <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-019-9/20
I-027/20	Veränderung § 5 in der Haushaltssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2020; Erhöhung der Wertgrenzen des Fehlbetrages <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-027-9/20
Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
007/20	Prüfung der besseren Vereinbarkeit von Fahrrad und ÖPNV Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 29.04.2020) <i>(einstimmig angenommen)</i>	A-007-9/20
011/20	Schaffung weiterer Schnellladestationen für PKW	A-011-9/20

Antragsteller: Fraktion SPD
(Austauschantrag vom 20.05.2020)
(1. Wiederaufruf aus der StVV vom 29.04.2020)
(einstimmig angenommen)

015/20 Finanzielle Unterstützung A-015-9/20
der Cottbuser Tafel
Antragsteller: Herr Eberhard Richter für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung der Minderheiten
(Austauschantrag vom 13.05.2020)
(einstimmig angenommen)

Nicht öffentlicher Teil

Keine Vorlagen oder Anträge.

Cottbus/Chóšebuz, 02.06.2020

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
gez. **Marietta Tzschoppe**
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chóšebuz**

**am Mittwoch, den 24.06.2020, um 14:00 Uhr
in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6
03046 Cottbus**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 17.06.2020

Tagesordnung

10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Mittwoch, den 24.06.2020, um 14:00 Uhr
in der Stadthalle Cottbus, Berliner Platz 6
03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 3. Entscheidung über vorgebrachte Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 4. Bestätigung der Tagesordnung
 5. Einwohnerfragestunde
- | | | |
|-----|-------|--|
| 5.1 | 52/20 | Satzungsänderung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Cottbus
Antragsteller: Herr Benno Bzdok |
| 5.2 | 53/20 | Beantragung von einem Rederecht im Rahmen der Bürgerbeteiligung
Antragsteller: Herr Benno Bzdok |
| 5.3 | 54/20 | Abriss alter Busbahnhof Marienstraße
Antragsteller: Herr Benno Bzdok |
| 5.4 | 55/20 | Abwesenheit Oberbürgermeister
Antragstellerin: Frau Silke Milius |

Fortsetzung auf Seite 6

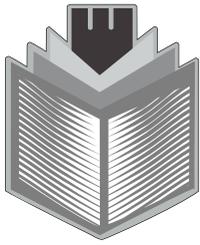
AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5		8.2 I-025/20	Beitrittsbeschluss zum Beschluss I-026-3/19 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz für das Haushaltsjahr 2020“ vom 30.10.2019 (Ergänzungsblatt vom 11.05.2020) (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 27.05.2020)	9.5 018/20	Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen: Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus wird verpflichtet, das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung E-Government-Gesetz (EGovG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 5 des Gesetzes v. 21.6.2019 BGBl. I, 846 unverzüglich in die Verwaltungspraxis der Stadtverwaltung umzusetzen und dafür Sorge zu tragen, dass der bereits eröffnete Internetzugang der Stadtverwaltung Cottbus für die verschiedenen Ämter und Fachbereiche gefahrlos für die Stadt Cottbus und alle Adressaten von Verwaltungsakten für den elektronischen Rechtsverkehr genutzt werden kann. Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus/FDP
5.5	61/20 Einfluss der Wache Süd auf die zukünftige Personalpolitik der Berufsfeuerwehr Cottbus Anfragesteller: Herr Steve Lindemann				
5.6	62/20 Reiterplastik im Brunshwiggpark Anfragesteller: Herr Gerd Lösky	8.3 I-026/20	Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Schiedsstelle Ost		
6. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung		8.4 I-028/20	Einbringung Gleis- und Fahrleitungsanlagen aus der Umgestaltung Straße der Jugend (Breithaus) in die Cottbusverkehr GmbH		
6.1	22/20 Wie ist die Stadt Cottbus auf einen möglichen „blackout“ vorbereitet? Anfragesteller: Fraktion AfD (1. Wiederaufruf aus dem HA vom 22.04.2020)	8.5 I-029/20	Verlängerung der Frist zu den Veränderungen im Forderungsmanagement der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Unterstützung der von der „Corona-Krise“ erheblich betroffenen Personen und Unternehmen vom 30.06.2020 auf den 30.09.2020		
6.2	48/20 Digitalpakt Schulen Anfragesteller: Fraktion CDU	8.6 II-006/20	Grundsatzentscheidung zur Umstellung von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz ab dem Jahr 2021	9.6 019/20	Erweiterung des Mobilitätskonzeptes Cottbuser Altstadt Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
6.3	49/50 Stärkung des Fachbereiches Umwelt und Natur/Forstwirtschaft Anfragesteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN	8.7 II-007/20	Konzept zur Abfallvermeidung und -trennung bei Cottbuser Großveranstaltungen (Austauschblatt vom 16.06.2020)	9.7 020/20	Zielsetzung und Leitlinien für den Ausbau des Projekts „Digitale Schule“ Antragsteller: Fraktion SPD
6.4	50/20 Entnahme von Oberflächenwasser Anfragesteller: Fraktion AUB/SUB	8.8 III-001/20	Rahmenkonzept zur Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz [Austausch der Anlage 2 (Rahmenkonzept) vom 16.06.2020]	9.8 021/20	Erneute Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen Antragsteller: Fraktion Unser Cottbus/FDP
6.5	51/20 Nimmt die Stadt Cottbus an der bundesweiten Initiative „Stadtradeln“ teil? Anfragesteller: Fraktion Unser Cottbus/FDP	8.9 III-002/20	1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz und in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz), Stadtverordnetenbeschluss vom 24.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt 06/2019 vom 18.05.2019	9.9 022/20	Wasserversorgung für Schlichow Antragsteller: Fraktion SPD
6.6	56/20 Sanierungsstand Ludwig-Leichardt-Gymnasium Anfragesteller: Fraktion B90/DIE GRÜNEN			9.10 023/20	Technische Ausstattung der Sitzungsräume für Stadtverordnete Antragsteller: Fraktion SPD
6.7	57/20 Müllablagerungen auf dem Grundstück „DER SPEICHER“ Gotthold-Schwela-Straße 67 Anfragesteller: Fraktion SPD				
6.8	58/20 Einhaltung des Vergabemindestlohns Anfragesteller: Fraktion DIE LINKE.				
6.9	59/20 Öffentliche Grillplätze Anfragesteller: Fraktion DIE LINKE.				
6.10	60/20 Cottbusverkehr Anfragesteller: Fraktion AfD				
7. Berichte und Informationen		8.10 IV-017/20	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „WOHNGEBIET DISSECHENER BINNENDÜNE I“		
7.1	Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Kelch	8.11 IV-018/20	Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Energieacker Cottbuser Ostsee“		
7.2	Bericht „Stand und Entwicklung der kommunalen Integration in Cottbus/Chóšebuz“ Berichterstatterin: Frau Dr. Kaygusuz-Schurmann (Servicebereichsleiterin Bildung und Integration)	9. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung			
7.3	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Drogla	9.1 012/20	Ausstiegskonzept für Erweiterung Einkaufszentrum Blechen-Carree Antragsteller: Fraktion CDU (Austauschantrag vom 21.04.2020) (2. Austauschantrag vom 19.05.2020) (3. Austauschantrag vom 26.05.2020) (2. Wiederaufruf aus der StVV vom 29.04.2020)	3.1	Oberbürgermeister Berichterstatter: Herr Kelch
7.4	Bericht der „Wirtschaftsregion Lausitz GmbH“ Berichterstatter: Herr Heiko Jahn (Geschäftsführer der „Wirtschaftsregion Lausitz GmbH“)	9.2 014/20	Neufassung der Satzung zur Benennung/Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen für die Stadt Cottbus/Chóšebuz Antragsteller: Fraktion CDU (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 27.05.2020)	3.2	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Berichterstatter: Herr Drogla
7.5	Bericht der „Stadtwerke Cottbus GmbH“ Berichterstatter: Herr Vlatko Knezevic (Geschäftsführer der „Stadtwerke Cottbus GmbH“)			4.	Vorlagen der Verwaltung Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Vorlagen für den nicht öffentlichen Teil vor.
7.6	Petitionen Berichterstatter: Herr Mittag (Vorsitzender des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen)			5.	Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der TO keine Anträge für den nicht öffentlichen Teil vor.
7.7	Aktuelle Stunde der Stadtverordnetenversammlung zum Thema „Entwicklung Stadtpromenade“	9.3 016/20	Prüfantrag: Schaffung und Vergabe von Spielplatzpatenschaften Antragsteller: Fraktion AfD (Austauschantrag vom 16.06.2020) (1. Wiederaufruf aus der StVV vom 27.05.2020)	6.	Persönliche Mitteilungen und Erklärungen
8. Vorlagen der Verwaltung				7.	Schließung der Sitzung (Ende der Tagesordnung) Cottbus/Chóšebuz, 17.06.2020
8.1	OB-013/20 8. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VII. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss der StVV vom 25.09.2019)	9.4 017/20	Veränderung/Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung I-015/19 vom 27.11.2019		

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHT AMTLICHER TEIL

LERN ZENTRUM
cottbus.Angebote von Stadt- und
Regionalbibliothek &
VolkshochschuleSTADT & REGIONAL
BIBLIOTHEK
COTTBUS

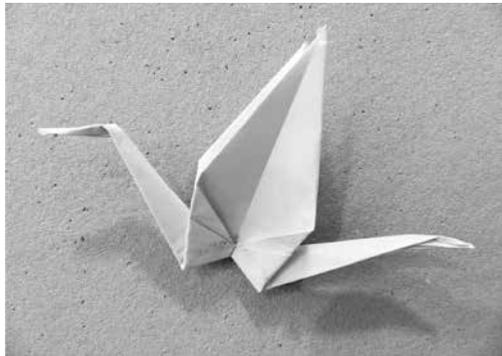
Noch gibt es im Haus etliche Corona-bedingte Beschränkungen. Über Lockerungen informiert die Bibliothek rechtzeitig.

Computer-Arbeitsplätze

Momentan stehen insgesamt vier Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang, Office-Paket und Photoshop im Erdgeschoss und 2. Obergeschoss zur Verfügung. Die Nutzung ist nur möglich, wenn man sich an den jeweiligen Informationsplätzen anmeldet und registrieren lässt. Bei verstärkter Nachfrage wird die Nutzungszeit auf 30 Minuten verkürzt. Für eine Desinfektion der Flächen wird gesorgt.

Flohmarkt

Der „Kleine Bücherflohmarkt“ mit ausgesonderten Bibliotheks-Medien und der „Handel- & Wandel-Wagen“ des Fördervereins „Bibliothek und Lesen“ e.V. warten wieder auf Kundschaft. Für kleines Geld werden Schnäppchenjäger fündig. Das Angebot gilt an allen Öffnungstagen.

Weiterhin Kranich-Falter gesucht

Aus einem 15 x 15 cm großen Papierblatt gefaltete Kraniche für die Aktion „Frankfurt (Oder) macht Frieden“ (www.facebook.com/FFmachtFrieden) können noch bis Mitte Juli in der Bibliothek abgegeben werden. Einige Cottbuserinnen und Cottbuser haben die ruhigeren Zeiten intensiv genutzt. Etwa 500 Origami-Vögel sind der Bibliothek bereits „zugeflogen“. Anlass für die Aktion ist der 75. Jahrestag des Atombombenabwurfs auf Hiroshima.

„Kranich-Auffangstation“, Erdgeschoss, Nähe Kleine Galerie

AUSGESTELLT**Violine – Instrument des Jahres**

Die „vielbeschäftigte“ Violine darf in diesem Jahr auch noch als „Instrument des Jahres“ die erste Geige spielen (www.instrument-des-jahres.de). In der Reihe „Kalen-

derblatt“ werden begleitend passende Medien präsentiert - Musik auf CD, Noten und eine Buchauswahl zu Spieltechnik und Instrumentenbau. Das Staatstheater bietet mit Violine und Frack etwas fürs Auge. Danke für die Leihgaben.

Bis Anfang Juli, Erdgeschoss - Gitterwand

In memoriam Christo

Den kleinen Nachruf zum Tod des Installationskünstlers Christo (13.6.1935 - 31.5.2020) zieren Original-Stoff- und Seilstücke der Reichstags-Verhüllung in Berlin im Jahr 1995. Alpinetechner der damaligen Kolkwitzer Firma „Brand & Schluttig“ waren dabei. Ein Dank an den Leihgeber Andreas Schluttig.

Bis Anfang Juli, 1. OG neben dem Fahrstuhl

SACHBUCH-Bestseller vor 2019

Die Auswahl repräsentiert alle Sachgebiete der Bibliothek. Reflexionen über gesellschaftliche Entwicklungen, psychologische und philosophische Betrachtungen stehen neben Biografien und naturkundlichen Darstellungen.

Zweites Obergeschoss, Präsentationswand

NEU IM BESTAND**Hörbücher für die Hosentasche**

Mit den 32 „mobi Hörsticks“ für Erwachsene und Kinder gibt es ein neues Format zum Ausleihen. Die Vorteile der Hörbücher auf USB-Sticks gegenüber der CD oder einem Streaming-Angebot sind ein größeres Speichervermögen, einfache Handhabbarkeit – nur ein USB-Anschluss wird benötigt – sowie eine Nutzung ohne Abhängigkeit von einer Internetverbindung. Startangebot: u.a. Rita Falks Franz-Eberhofer-Krimis, die Schwestern-Saga von Lucinda Riley, Geschichten vom kleinen Drachen Kokosnuss von Ingo Siegner.

Tests für manche Gelegenheit

Für alle, die sich beruflich verändern oder einfach mal selbst testen wollen, wurden neue Trainingsbücher für Eignungs- und Einstellungstests aber auch Testtrainings für Kreativität, Allgemeinwissen, Merkfähigkeit oder Mathematik in den Bestand aufgenommen. Im Online-Bibliothekskatalog findet man sie unter dem Stichwort „Eignungstest“.

Entspannung für Kleine und Große

Entspannung hilft, auch Kindern! Zur Unterstützung hat die Bibliothek Neues in den Bestand aufgenommen - Phantasie Reisen, passende Übungen, Musik und Yogaanleitungen. Bestimmt auch eine gute Gelegenheit für gemeinsames Üben.

VERANSTALTUNGEN**Ferienveranstaltungen abgesagt**

Corona-bedingt kann die Bibliothek in den Sommerferien keine Ferien-Lese-Abenteuer anbieten. Alle Termine wurden abgesagt. Die Kinderbibliothek kann zu den regulären Öffnungszeiten besucht werden.

Start Cottbuser Leseclub im „Brandenburger Lesesommer“

Do, 25.06.2020, 10:00 Uhr



Die Bibliothek punktet mit einem extra Bereich für die Clubmitglieder, bestens ausgestattet mit Hunderten neuer Bücher, darunter auch englischsprachigen Ausgaben, Sachbüchern und Graphic Novels. Eine E-Book-Ausleihe ist möglich. Alle Neuerwerbungen sind ausschließlich regionalen Sponsoren und Unterstützern zu verdanken. Als einer der Hauptförderer

stellt der Rotary Club Cottbus mit seinem Präsidenten Dr. med. Jürgen Krülls-Münch den Schirmherrn. Das Teilnahmealter wurde auf 8 bis 18 Jahre erweitert. Zur Anmeldung gibt's ein trendiges Armband. Wer in den Ferien mindestens drei Bücher gelesen und sich mit einem erfahrenen Bücherfreund in der Bibliothek über das Gelesene unterhalten hat, erhält eine Urkunde, die als außerschulische Leistung auf dem Zeugnis erwähnt werden oder in die Deutschnote einfließen kann. Die Partys zum Start und Ausklang der Leseförderungsaktion entfallen in diesem Jahr. Die Urkundenausgabe findet deshalb in der Bibliothek statt und beginnt am Dienstag, 1. September.

Weitere Informationen unter www.lernzentrum-cottbus.de.

Stadt- und Regionalbibliothek
im LERNZENTRUM Cottbus
Berliner Str. 13/14, 03046 Cottbus

Der Zugang ist barrierefrei.

Telefon: 0355 38060-24

www.lernzentrum-cottbus.de

www.facebook.com/StadtundRegionalbibliothekCottbus

Öffnungszeiten:

Di bis Do	10:00 Uhr – 18:00 Uhr
Fr	10:00 Uhr – 19:00 Uhr
Sa	10:00 Uhr – 14:00 Uhr

**Herbstsemester der
Volkshochschule startet
am 31. August**

Die Volkshochschule schaut auf ein äußerst bewegtes Frühjahrssemester zurück. Nachdem der Kursbetrieb am 16. März komplett ausgesetzt werden musste, konnten mit den Lockerungen in den letzten Wochen etliche Kurse unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln oder auch Online fortgesetzt werden. Ein vollständiges Nachholen des ausgefallenen Unterrichts ist bis zum Ende des Frühjahrssemesters in den allermeisten Kursen jedoch nicht möglich.

Die Volkshochschule wird am 31.08., wie aus den anderen Jahren gewohnt, in das Herbstsemester starten. Damit ist auch eine neue Anmeldung für die nächsten Wunschkurse notwendig.

Das Entgelt für im Frühjahrssemester bezahlte, aber nicht durchgeführte Kursstunden kann als Guthaben für den nächsten Kurs genutzt werden. Falls Sie im Herbstsemester keinen vhs-Kurs besuchen möchten, wird das zu viel entrichtete Entgelt selbstverständlich erstattet. Bitte teilen Sie dafür der Volkshochschule eine Bankverbindung mit.

Das Programm für das Herbstsemester 2020/21 umfasst wieder ein vielfältiges Kursangebot aus den Bereichen Sprache, Gesundheit, Kultur, Beruf und Gesellschaft. Allein im Sprachenbereich sind über 40 Kurse geplant. Die Angebote werden voraussichtlich ab Ende Juli unter www.lernzentrum-cottbus.de im blauen Bereich der vhs online sein. In gedruckter Form wird das Semesterprogramm ab 04. August im LERNZENTRUM und an vielen Auslagestellen verfügbar sein.

Das Team der Volkshochschule dankt allen Teilnehmenden und Kursleitenden für das große Verständnis, die Unterstützung und die Besonnenheit in den letzten Wochen!

Die Mitarbeiterinnen sind dienstags und donnerstags von 10:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr wieder persönlich im LERNZENTRUM sowie telefonisch 0355 380 60 50 oder per E-Mail an volkshochschule@cottus.de erreichbar und freuen sich auf ein interessantes und vielfältiges Herbstsemester.

Fotos: Kerstin Stöckel

ENDE AMTSBLATT

